

AMTSBLATT

Nr. 54/2019 Ausgegeben am 20.12.2019 Seite 453



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle: Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de**



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung des Zukunftsausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 09.01.2020
Seite 454
2. Bekanntmachung einer Ausschreibung
Seite 455
3. Bekanntmachung einer Ausschreibung
Seite 456
4. Bekanntmachung einer Ausschreibung
Seite 457
5. Bekanntmachung einer Ausschreibung
Seite 458
6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 459
7. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Seite 460-461
8. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge
Seite 462-464
9. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 und der Möglichkeit zur Einsichtnahme
Seite 465

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 09.01.2020, 09:00 Uhr, findet im Forum Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar, eine nicht öffentliche Sitzung des Zukunftsausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 18.12.2019

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt **die Schulbuchausleihe (Schuljahr 2020/2021) und Bücherrücknahme (Schuljahr 2019/2020) für die kreisangehörigen Schulen** öffentlich nach VOL aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E53852982 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 12.12.2019

gez. Julia Keller

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt Sanierung der Duschen und Erneuerung der Warmwasserbereitung am Megina-Gymnasium, Mayen öffentlich nach VOB aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E35578193 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 12.12.2019

gez. Julia Keller

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt Fliesenarbeiten am Megina Gymnasium in Mayen, Turnhalle II-Duschenanlagen öffentlich nach VOB aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E77542764 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 16.12.2019

gez. Birgit Gellert

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt Dienstleistungen: Entwicklung /Untersuchung der Optimierungspotentiale von Logistikanwendungen im Hafen Andernach unter Verwendung von 5G öffentlich nach VOL aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E84323872 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 16.12.2019

gez. Birgit Gellert

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-163.01 LA

16.12.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 16.12.2019):

**Herr Nico Schulten, zuletzt wohnhaft: 56332 Niederfell, Unterstraße 8;
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt nach Australien verzogen**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Aushang.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Lang

veröffentlicht am: 16.12.2019

abgenommen am:

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),

des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Grundleistungsberechtigte (§§ 1, 3, 3a AsylbLG), allgemeine Aufgaben des AsylbLG

Der Landkreis Mayen-Koblenz überträgt den großen kreisangehörigen Städten Andernach und Mayen, der verbandsfreien Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel und Weißenthurm (nachstehend „Beauftragte“ genannt) gemäß § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG RLP) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 LAufnG RLP obliegen.

Ausgenommen sind die Aufgaben

- a) nach § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff SGB XII („Bildung und Teilhabe“)
- b) nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) und

Im Rahmen der Vorbereitung freiwilliger Rückkehrmaßnahmen sind von den Beauftragten bei Grundleistungsberechtigten nach §§ 3, 3a i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG erforderliche Passersatzbeschaffungskosten als einmalige, nicht rückzahlungsfähige Beihilfen zu leisten. Die Erforderlichkeit ist im Zweifel mit der für die Freiwillige Rückkehr zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzustimmen.

(2) Analogleistungsberechtigte (§ 2 AsylbLG), Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Die Aufgaben nach den §§ 2 (Leistungen in besonderen Fällen) und 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) werden den Beauftragten nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge vom 19.12.2019 entsprechen oder vergleichbar sind.

Im Rahmen der Vorbereitung freiwilliger Rückkehrmaßnahmen sind von den Beauftragten bei Analogleistungsberechtigten nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG i. V. m. § 73 SGB XII erforderliche Passersatzbeschaffungskosten als einmalige, nicht rückzahlungsfähige Beihilfen zu leisten. Die Erforderlichkeit ist im Zweifel mit der für die Freiwillige Rückkehr zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzustimmen.

(3) Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu ermöglichen, beraten die Beauftragten die Leistungsberechtigten. Sie liefern der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die notwendigen Daten für die Bewilligung oder regen deren Lieferung durch an der Beratung beteiligte Stellen an.

(4) Sofern und soweit die Beauftragten Kenntnis davon erlangen, dass von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bewilligte Leistungen nach dem AsylbLG und den ergänzenden Vorschriften missbräuchlich verwendet werden, geben sie diese Kenntnisse an die Bewilligungsbehörde weiter.

§ 2 Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Mayen-Koblenz erstattet den Beauftragten monatlich die Netto-Aufwendungen (Ausgaben ./. Einnahmen) für die nach § 1 übertragenen Aufgaben. Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 17. August 2012 außer Kraft.

Koblenz, 19.12.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),

des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 2135) und

des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) in der Fassung vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

(1) Der Landkreis beauftragt die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die verbandsfreie Stadt Bendorf und die Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel und Weißenthurm (nachstehend „Beauftragte“ genannt) in eigenem Namen Anträge auf Gewährung folgender Leistungen nach dem SGB XII zu bearbeiten und zu entscheiden:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen / besonderen Wohnformen im Sinne des § 35 Abs. 5 i.V.m. § 42a SGB XII
- b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen / besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind:

- a) Leistungen für Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten, soweit diese
 - für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Landkreis Mayen-Koblenz gewährt werden oder
 - bei denen eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten in der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe eintritt
- b) Leistungen nach § 27 c SGB XII
- c) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 34 ff SGB XII) sowie nach § 42 Nr. 3 SGB XII
- d) Leistungen für Personen die teilstationäre Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder Leistungen der Hilfe zur Pflege in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII erhalten.

(3) Die Beauftragten wirken auch bei den Aufgaben, die durch den Landkreis wahrgenommen werden, mit. Dies erfolgt durch

- a) Beratung über die Leistungsvoraussetzungen
- b) Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die Kreisverwaltung
- c) Unterstützung bei der Antragstellung
- d) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen

§ 2 Zuständigkeit des Landkreises für Kostenerstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII. Den Beauftragten obliegt die Pflicht zur Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an den Landkreis.

§ 3 Aufgaben der Kriegsopferfürsorge

Die Beauftragten unterstützen den Landkreis als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge in folgenden Bereichen:

- a) Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller, für die Hilfen, für die der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist,
- b) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen.

§ 4 Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

(1) Erstattung der Aufwendungen nach dem 3. Kapitel SGB XII

Der Landkreis erstattet den Beauftragten auf Nachweis vierteljährlich die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen), soweit sie nicht nach § 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII (AGSGB XII) von den Beauftragten zu tragen sind.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Erstattung der Aufwendungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Der Landkreis erstattet den Beauftragten auf Nachweis die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen). Die Erstattung erfolgt durch Zahlung von 11 monatlichen Abschlägen und einer Jahresendabrechnung.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge vom 30.06.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.12.2016 außer Kraft.

Koblenz, 19.12.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 57 Landkreisordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt. Gleichzeitig hat der Kreistag dem Landrat und den Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 02.01.2020 bis 10.01.2020 einschließlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Zimmer 526, öffentlich aus (§ 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Koblenz, 19.12.2019
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat